

Chilbiverordnung

vom 12. Februar 2013



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	3
1.1	Organisation.....	3
1.2	Anwendungsbereiche.....	3
2.	Chilbi.....	3
2.1	Chilbidaten sowie Betriebszeiten	3
2.2	Marktangebot.....	3
2.3	Verkauf von Alkohol	3
3.	Zulassung	4
3.1	Anmeldung	4
3.2	Anspruch auf einen Standplatz	4
3.3	Zulassungsverweigerung.....	4
3.4	Untervermietung von Standplätzen	4
3.5	Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund	4
4.	Entzug der Zulassung	5
5.	Vorschriften.....	5
5.1	Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schausteller.....	5
5.2	Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze	5
5.3	Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller	5
5.4	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte	5
5.5	Verbot von Lautsprechern etc.	5
5.6	Standplatzreinigung	6
5.7	Hunde	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Gebühren.....	6
6.2	Technische Anschlüsse	6
6.3	Sicherheit, Ordnung, Verkehr	6
6.4	Haftung	6
6.5	Strafen und Widersetzungen gegen Anordnungen	6
6.6	Beschwerderecht	6
6.7	In-Kraft-Treten.....	7

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

Chilbiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

Der Gemeinderat erlässt die folgende Chilbiverordnung:

1. Allgemeine Informationen

Die Gemeinde Langnau am Albis erlässt die Verordnung über die Chilbi in Anwendung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und dessen Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts vom 11. Dezember 2002 sowie dem kantonalen Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe und dessen Verordnung vom 1. Juli 2007.

1.1 Organisation

Die Chilbi untersteht der Kultur- und Freizeitkommission.

Der Platzchef wird von der Kultur- und Freizeitkommission bestimmt. Er organisiert die Chilbi und hat die direkte Aufsicht über diese Veranstaltung.

1.2 Anwendungsbereiche

Die Chilbi besteht aus einem Markt sowie dem Betrieb von Schaustellungen. Hinweise oder Bestimmungen, die nur für Marktfahrer bzw. Schausteller gelten, sind in die jeweiligen Abschnitte eingebunden, werden aber speziell gekennzeichnet:

Markt: für Marktfahrer

Schausteller: für Schausteller

2. Chilbi

2.1 Chilbidaten sowie Betriebszeiten

Die Chilbikommission setzt die Markttag, Marktplätze sowie die Markt- und Verkaufszeiten für ein Jahr im Voraus fest:

Die Chilbi findet jeweils am letzten Mai-Wochenende (Freitag, Samstag und Sonntag) statt, ausgenommen die Auffahrt oder die Pfingsten fallen auf das erwähnte Wochenende. Die Chilbi verschiebt sich in dem Fall um eine Woche nach vorne oder hinten.

Die Betriebszeiten werden durch die Chilbikommission festgesetzt.

2.2 Marktangebot

Das Warenangebot richtet sich nach der Ausprägung des jeweiligen Marktes. Im Zweifelsfall entscheidet der Platzchef über die Zulassung bestimmter Warengattungen.

Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechtigte Zweifel, entscheidet der Platzchef nach Vorgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Gebrauchsgüter dürfen nur an den Flohmärkten verkauft werden.

Politische und religiöse Aktivitäten, insbesondere Unterschriftensammlungen und das Verteilen von Flugblättern usw., sind innerhalb des Marktareals nicht zugelassen. Der Warenverkauf zugunsten politischer Aktionen ist verboten. Das Anbieten von okkulten Literatur, Softguns (Pistolen), Wasserpfeifen sowie Utensilien, die dem Konsum von Drogen dienen könnten, ist untersagt.

2.3 Verkauf von Alkohol

Standinhaber, welche alkoholische Getränke verkaufen möchten, benötigen ein Festwirtschaftspatent. Wer ein Festwirtschaftspatent anfordern will, muss dies auf der Anmeldung vermerken. Das Festwirtschaftspatent wird in die Bewilligung integriert.

3. Zulassung

3.1 Anmeldung

Markt: Die Teilnahme am Markt bedarf einer Platzbewilligung und ist gebührenpflichtig. Der Platzchef erteilt die Platzbewilligungen für Marktstände.

Die Markt- und Platzgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Chilbiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis ist integrierender Bestandteil der Platzbewilligung.

Schausteller: Die Teilnahme an der Chilbi bedarf eines Vertrages. Die Schausteller werden nach Anmeldung und nach Prüfung durch die Chilbikommision unter Vertrag genommen. Die Platzgebühr richtet sich nach dem Platzbedarf (m²). Die Platzgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Chilbiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

Die Gesuche der Marktfahrer und Schausteller sind bei der Kultur- und Freizeitkommission einzureichen. Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes vorlegen können bzw. einen Ausländerausweis der Kat. C besitzen.

3.2 Anspruch auf einen Standplatz

Markt: Anspruch auf einen Marktplatz hat nur, wer eine Platzbewilligung vorweisen kann. Die Einladung zur Teilnahme und die Rücksendung der Anmeldung geben keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme oder auf den bisherigen Standplatz. Bewerben sich mehrere Markthändler am Markttag selbst um einen noch freien Marktplatz, entscheidet der Platzchef auf Grund des Angebotes und der besonderen Situation.

Schausteller: Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer einen gültigen Vertrag vorweisen kann. Der gültige Vertrag begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Ein Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz ist ausgeschlossen.

3.3 Zulassungsverweigerung

Die Chilbikommision entscheidet über Zulassungen und Absagen. Sie kann eine Zulassung verweigern, wenn

- der zur Verfügung stehende Marktplatz belegt ist
- ein Überangebot an Verkaufsgut besteht
- das Verkaufsgut nicht der Ausprägung des Marktes angepasst ist
- der beabsichtigte Strombezug zu gross ist
- der Gesuchsteller keine Garantie für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet
- der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung von einem Markt ferngeblieben ist
- der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.

Absagen müssen nicht begründet werden.

3.4 Untervermietung von Standplätzen

Marktstände und Standplätze dürfen von Marktfahrern und Schaustellern nicht untervermietet werden – auch dann nicht, wenn sie verhindert sind, teilzunehmen. Gebühren werden nicht rückerstattet. In Ausnahmefällen kann die Kommission im öffentlichen Interesse über einen bereits bewilligten Platz verfügen.

3.5 Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund

Wer während eines Marktes oder der Chilbi auf Privatgrund innerhalb des Marktareals oder dessen nahen Umfeld kommerziell einen Stand oder eine Festwirtschaft betreiben will, muss dies dem Platzchef anmelden. Eine gebührenpflichtige Bewilligung ist erforderlich. Diese wird erteilt, wenn u.a. das Warenangebot zum jeweiligen Markt passt (s. 2.2) oder noch Festwirtschaftspatente zu vergeben sind (s. 2.3). Mit der Anmeldung kann bei der Abteilung Gesund-

heit und Sicherheit ein befristetes, gebührenpflichtiges Festwirtschaftspatent angefordert werden.

4. Entzug der Zulassung

Wer sich den Anordnungen des Platzchefs nicht fügt, kann von diesem für die Chilbi weggewiesen werden. Neben dem Platzchef übt auch die Polizei bzw. die Sicherheitsleute die Aufsicht aus.

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen
- die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen
 - die guten Sitten
 - die Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Behörden
 - gegen die Strafbestimmungen verstösst
- Bewilligungsgebühren bis zum angegebenen Zahlungstermin nicht bezahlt werden.

Eidgenössische oder kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

5. Vorschriften

5.1 Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schausteller

Marktstände, Verkaufswagen und Schaustellungen sind gemäss Plan oder Markierung und Weisung des Platzchefs zu platzieren.

Bei Bedarf können beim Platzchef Marktstände gemietet werden. Veränderungen an den gemieteten Ständen sind nicht zulässig.

5.2 Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze

Markt: Zugeteilte Marktplätze müssen am Markttag bis 30 Minuten vor dem jeweiligen Marktbeginn belegt sein. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, können vom Platzchef für den betreffenden Markttag ohne Entschädigungsanspruch des Bewilligungsinhabers anderweitig vergeben werden.

Schausteller: An der Chilbi müssen die Geschäfte der Schausteller eine Stunde vor Chilbibe-
ginn betriebsbereit sein. Kann der Bewilligungs- oder Vertragsinhaber nicht selbst für den Betrieb seines Standes oder Platzes anwesend sein, muss der Platzchef orientiert werden.

5.3 Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller

Jeder Marktfahrer und Schausteller hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

5.4 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Markt: Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Die Verkaufswaren unterliegen der Preisanschreibepflicht (eidg. Preisbekanntgabeverordnung [PBV] vom 11. Dezember 1978). Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

5.5 Verbot von Lautsprechern etc.

Markt: Das Anpreisen der Ware mit Lautsprechern usw. ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Platzchef gestatten.

5.6 Standplatzreinigung

Markt: Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Stände bzw. die gemieteten Stände abzuräumen und den Platz nach Marktschluss schnellstmöglich zu verlassen.

Abfälle sind ordnungsgemäss an den zugewiesenen Orten zu entsorgen.

Für Schäden an Ständen oder Plätzen haftet der Bewilligungsinhaber.

Schausteller: Die Schausteller sind vertraglich verpflichtet, ihre Einrichtungen abzuräumen und den Platz bis folgenden Montagabend zu verlassen. Der Platzchef ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

Für Schäden an Standplätzen haftet der Vertragsinhaber.

5.7 Hunde

Markt: Marktfahrer sowie deren Angestellte dürfen keine Hunde an den Markt mitnehmen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Gebühren

Die Gebühren für die Chilbi werden auf Antrag der Chilbikommission von der Kultur- und Freizeitkommission erlassen.

Markt: Bei unabgemeldetem Nichterscheinen eines Marktstandbetreibers ist die Gebühr geschuldet.

Schausteller: Bei unabgemeldetem Nichterscheinen eines Schaustellers ist die Gebühr geschuldet.

6.2 Technische Anschlüsse

Der Bezug elektrischer Energie wird gemäss Gebührenliste verrechnet.

6.3 Sicherheit, Ordnung, Verkehr

Die Polizei verfolgt Übertretungen des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe sowie des Gastwirtschaftsgesetzes und unterstützt den Platzchef bei der Umsetzung dieser Verordnung.

Der Platzchef ist berechtigt, Marktfahrern und Schaustellern innerhalb des Markt- oder Chilbiplatzes eine Bewilligung zum Abstellen von Fahrzeugen zu erteilen.

6.4 Haftung

Die Marktfahrer und Schausteller besuchen die Chilbi auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden, die der Gemeinde Langnau am Albis infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen. Die Gemeinde Langnau am Albis haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern entstehen können.

6.5 Strafen und Widersetzungen gegen Anordnungen

Wer sich den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. den Anordnungen des Platzchefs widersetzt, wird verwarnt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann er vom Platz wegweisen und mit einer Busse belegt werden.

Notfalls kann der Platzchef für die Sicherheit und zur Herstellung der Ordnung die Polizei beiziehen. Hingegen ist es seine Pflicht, zur Rapportierung von Übertretungen oder Vergehen die Polizei beizuziehen.

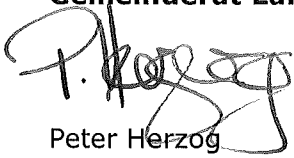
6.6 Beschwerderecht

Gegen Anordnungen des Platzchefs kann innert 30 Tagen bei der Chilbikommission Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

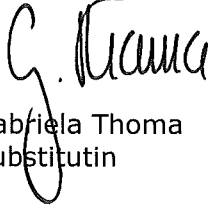
6.7 In-Kraft-Treten

Diese Chilbiverordnung wird mit GRB 35 vom 12. Februar 2013 genehmigt und tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Gemeinderat Langnau am Albis



Peter Herzog
Präsident



Gabriela Thoma
Substitutin